

Amtsblatt der Stadt Gelsenkirchen

Nr. 12

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Gelsenkirchen

27. März 2026

**Bekanntmachungen der
Oberbürgermeisterin****Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in Gelsenkirchen
vom 16.03.2026**

Der Rat der Stadt Gelsenkirchen hat in seiner Sitzung am 19.02.2026 gemäß § 6 Gesetz zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16. November 2006 in der zurzeit gültigen Fassung folgende Ordnungsbehördliche Verordnung beschlossen:

§ 1 Sonn- und Feiertagsöffnungen

(1) Im Stadtteil Gelsenkirchen-Altstadt dürfen im Zusammenhang mit den Veranstaltungen:

- a) am 29.03. anlässlich des Blumen- und Gartenmarktes
- b) am 31.05. anlässlich der Veranstaltung GEspaña
- c) am 04.10. anlässlich des Bauernmarktes
- d) am 06.12. anlässlich des Weihnachtsmarktes

in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr alle Verkaufsstellen für den Kundenverkehr geöffnet sein, die sich in den Straßen und an den Plätzen Bahnhofscenter, Bahnhofsvorplatz, Bahnhofstraße, Sellhorststraße 1-3, Augustastraße 1-4, Beskenstraße 1-21, Arminstraße 1-24, Klosterstraße, Weberstraße 1-51, Neumarkt, Kirchstraße 1-26, Am Rundhöfchen, Ahstraße 1-20, Ebertstraße 1-20, Alter Markt, Hauptstraße 1-44 oder in dem davon begrenzten Gebiet befinden.

(2) Im Stadtteil Gelsenkirchen-Horst dürfen im Zusammenhang mit den Veranstaltungen:

- a) am 26.04. anlässlich des Frühlingsmarktes
- b) am 28.06. anlässlich des Sommerfestes
- c) am 27.09. anlässlich des Herbstmarktes
- d) am 29.11. anlässlich des Horster Adventmarktes

in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr alle Verkaufsstellen für den Kundenverkehr geöffnet sein, die sich in den Straßen und an den Plätzen Essener Straße 1-57, Am Wedem 2-3, Buerer Straße 1-9, Marschall-Rüttger-Platz, Burgstraße 2-7, Hippolytusstraße 1-7 oder in dem davon begrenzten Gebiet befinden.

§ 2 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der zugelassenen Zeiten und Orte offen hält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 Abs. 2 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt einen Tag nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt der Stadt Gelsenkirchen in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gelsenkirchen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gelsenkirchen, 16. März 2026

Andrea Henze
Oberbürgermeisterin

(Siegel)

Referat 10 (Personal und Organisation - Zentrale Dienste)

Bekanntmachung der Kommunalen Ausschreibungen und der vergebenen Aufträge

Alle Öffentlichen Ausschreibungen, EU-weiten Ausschreibungen sowie die vergebenen Aufträge zu diesen Ausschreibungen werden (soweit vergaberechtlich vorgeschrieben) auf der Homepage der Stadt Gelsenkirchen unter "Rathaus, => Informationen, => Kommunale Ausschreibungen" bekanntgemacht. Dort werden über eine Vergabeplattform die Vergabeunterlagen auch elektronisch und unentgeltlich zum Download zur Verfügung gestellt.

Des Weiteren werden auf der Homepage der Stadt Gelsenkirchen unter "Rathaus, => Informationen, => Kommunale Ausschreibungen" beabsichtigte Beschränkte Ausschreibungen gem. § 20 VOB/A sowie vergebenen Aufträge bei Freihändiger Vergabe und Beschränkter Ausschreibung gem. § 20 VOB/A und § 30 UVgO (soweit vergaberechtlich vorgeschrieben) bekanntgemacht.

Link zu den Bekanntmachungen auf der Homepage der Stadt Gelsenkirchen:

https://www.gelsenkirchen.de/de/Rathaus/Informationen/Kommunale_Ausschreibungen/

Darüber hinaus erfolgt die Veröffentlichung der Bekanntmachungen auch auf den Vergabeportalen vergabe.NRW und service.bund.de sowie bei EU-weiten Vergabeverfahren im Amtsblatt der EU.

Link zum Vergabeportal vergabe.NRW und service.bund.de:

<https://www.evergabe.nrw.de/VMPCenter/company/welcome.do>

<https://www.service.bund.de/Content/DE/Ausschreibungen/Suche/Formular.html?nn=4641514>

Gelsenkirchen, 27. März 2026

I. A. Günther

Bekanntmachungen anderer Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts



Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte in der Stadt Gelsenkirchen

Veröffentlichung der Bodenrichtwerte, der Immobilienrichtwerte, der sonstigen für die Wertermittlung erforderlichen Daten und des Grundstücksmarktberichtes

Der Gutachterausschuss hat in seiner Sitzung am 24.02.2026 gemäß § 196 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 in Verbindung mit der Verordnung über die amtliche Grundstückswertermittlung Nordrhein-Westfalen (Grundstückswertermittlungsverordnung - GrundWertVO NRW) vom 08.12.2020 folgende Produkte gemäß Teil 3 Abschnitt 3 ermittelt und beschlossen:

- Bodenrichtwerte und Immobilienrichtwerte zum Stichtag 01.01.2026
- die sonstigen für die Wertermittlung erforderlichen Daten
- Grundstücksmarktbericht 2026

Die obigen Daten werden hiermit veröffentlicht. Sie sind webbasiert über das Grundstücksmarktinformationssystem (www.boris.nrw.de) abrufbar oder können lokal bei der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses im Rathaus Buer erfragt werden.

Gelsenkirchen, 17. März 2026

Der Vorsitzende
Müller

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte
in der Stadt Gelsenkirchen

**Sonstige
Bekanntmachungen**

III

Personalnachrichten

IV

Herausgegeben von der Stadt Gelsenkirchen - 78. Jahrgang.
Für die Herausgabe und Redaktion verantwortlich: Matthias Hapich,
Referat 2 - Rat und Verwaltung - Das Amtsblatt kann in Einzelfällen
kostenlos schriftlich beim Referat 2 - Rat und Verwaltung, Hans-
Sachs-Haus, 45875 Gelsenkirchen, angefordert werden. -

Sie finden das Amtsblatt auch im Internet unter:
www.gelsenkirchen.de/Amtsblatt

Druck: gkd-el, Fax: 0209/169-8890, 45879 Gelsenkirchen.